rechtskräftig seit 13.01.87

Stadt Lüdenscheid
- Planungsamt -

Begründung zum Bebauungsplan Nr. 708 "Stüttinghausen-Ost", 5. Änderung

I. Anlaß für die Änderung des Bebauungsplanes

Im Neubaugebiet Stüttinghausen ist im Bereich zwischen der Parkstraße und dem Weg Zur Schönen Aussicht eine ca. 5000 m² große Grünfläche planungsrechtlich festgesetzt, innerhalb derer Spielmöglichkeiten für Kinder von 6 - 14 Jahren und ein Bolzplatz geplant sind.

Die Ausstattung des Bolzplatzes mit einer planierten, befestigten Decke, den Toren, dem dreiseitigen Ballfanggitter und dem hufeisenförmigen Schallschutzwall würde etwa 170.000,00 DM kosten. Die Tiefbaumaßnahmen von erheblichem Umfang verursachen den größten Teil der Kosten. Allein der Lärmschutzwall ist mit etwa 100.000,00 DM veranschlagt. Erfahrungsgemäß werden von einem Bolzplatz dieser Art auch Jugendliche und Gruppen von Erwachsenen angezogen, deren Spiele naturgemäß mit größerem Lärm auch in den Abendstunden verbunden ist.

Es wird festgestellt, daß der hohe Ausbaustandard durch die ermöglichte Nutzung schließlich einen Kostenaufwand erzwingt, der als nicht mehr tragbar erscheint. Damit ist ein Punkt erreicht, der zu den Überlegungen zurückführt, die die Ausweisung der Spielfläche zur Folge hat.

Beabsichtigt war ursprünglich, Kindern im Alter bis zu 14 Jahren Gelegenheit zu Ballspielen zu eröffnen. Gedacht wurde an Spiele wie sie sich in der Nähe von Neubauten auf noch unbebauten Wiesen entwickeln. Da diese Gelegenheiten durch die Bautätigkeit in Stüttinghausen demnächst genommen sein werden, sollte innerhalb der Grünfläche an der Parkstraße ein entsprechender Ersatz geschaffen werden.

Die erwähnten mit dem hohen Ausbaustandard verbundenen Nachteile sollen nunmehr durch eine Planänderung ausgeschlossen werden.

II. Inhalt der Planänderung

Die Festsetzung Bolzplatz soll entfallen. Dadurch wird auch der Schallschutzwall überflüssig und aus dem Plan herausgenommen. Anstelle der bisherigen Ausweisung wird folgender Nutzungszweck festgesetzt:

"Kinderspielplatz vornehmlich für Kinder im Alter von 6 - 14 Jahren".

Da die Neigung des Geländes zur Parkstraße hin etwa 15 % beträgt, wird die Bespielbarkeit einer ca. 150 m² großen Fläche durch entsprechende Planierung erreicht. Um den Verkehr durch auf die Parkstraße springende Bälle nicht zu beeinträchtigen und eine Gefährdung der Kinder auszuschließen, soll auf der Seite der Parkstraße ein Ballfangzaun aufgestellt werden, der so ausgeführt werden soll, daß Geräusche von auftreffenden Bällen nicht stören. Tore werden nicht aufgestellt. Die Fläche erhält wie üblich eine Randbepflanzung und wird in die Planung der übrigen Kinderspielplatzfläche einbezogen.

III. Kosten

Die Kosten belaufen sich nach überschläglicher Berechnung auf ca.50.000,00 DM.

Lüdenscheid, 24.04.1986

Der Stadtdirektor
In Vertretung:

Schünemann

23.04.86

(Schünemann)
Techn. Beigeordneter